

**Ehrenamtliche*r Behindertenbeauftragte*r
der Landeshauptstadt München**

**Bestellung der*des ehrenamtlichen
Behindertenbeauftragten**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/
den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München**

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01613

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Wahl der*des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten durch die Vollversammlung des Behindertenbeirates München● Bestellung der*des Behindertenbeauftragten durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München● Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München● Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Hintergrund, Ablauf und Ergebnis der Wahl der*des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten● Satzung zur Änderung der Satzung in Bezug auf den Ehrensold der*des Behindertenbeauftragten sowie eine Regelung zur Übernahme von Kinderbetreuungskosten● Satzung zur Änderung der Satzung des Behindertenbeirates in Bezug auf eine Regelung zur Übernahme von Kinderbetreuungskosten
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● 4.524 Euro jährlich für die Erhöhung des Ehrensoldes der*des Behindertenbeauftragten

	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Kinderbetreuung nicht bezifferbar
Entscheidungsvorschlag	<p>Bestellung von Oswald Utz zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zur Änderungssatzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München • Zustimmung zur Änderungssatzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtliche*r Behindertenbeauftragte*r • Behindertenbeirat München • Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
Ortsangabe	-/-

**Ehrenamtliche*r Behindertenbeauftragte*r
der Landeshauptstadt München**

**Bestellung der*des ehrenamtlichen
Behindertenbeauftragten**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/
den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München**

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt
München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01613

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 28.07.2004 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 04346) die Einrichtung der Stelle einer*eines Behindertenbeauftragten beschlossen und eine entsprechende Satzung erlassen. Am 23.02.2005 wurde erstmalig Herr Oswald Utz als erster Behindertenbeauftragter von der Vollversammlung des Stadtrates bestellt. Seit dem 26.10.2012 erfolgt die Wahl der*des Behindertenbeauftragten durch die Vollversammlung des Behindertenbeirates. Herr Oswald Utz wurde in den letzten Jahren jeweils wieder gewählt und von der Vollversammlung des Stadtrates zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten bestellt. Seine aktuell vierte Amtszeit endet am 31.12.2020.

Die ursprünglich geplante Vollversammlung des Behindertenbeirates für die Wahl am 17.07.2020 konnte Corona bedingt nicht durchgeführt werden. Die Vollversammlung des Behindertenbeirates umfasst rund 200 Personen. Viele dieser Personen gehören zu der Risikogruppe. Aus diesem Grund wurde die Versammlung - in Präsenz - mit Blick auf den Gesundheitsschutz für die Teilnehmer*innen abgesagt. Aus diesem Grund wurde stattdessen am 30.09.2020 die Wahl zur*zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten als Briefwahl durchgeführt.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates wählten am 30.09.2020 durch Briefwahl Herrn Oswald Utz zum neuen Behindertenbeauftragten.

Im zweiten Teil der Vorlage wird die Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 28.07.2004 (MüABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2019 (MüABl. S. 206) mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14233) vorgeschlagen. Diese soll in Bezug auf die Höhe des Ehrensoldes angepasst und eine Regelung zur Übernahme der Kinderbetreuungskosten aufgenommen werden. Darüber hinaus werden die Details zur Durchführung der Wahl der*des Behindertenbeauftragten durch Briefwahl geregelt. Die Regelung der Details zur Durchführung der Briefwahl durch die Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München (Anlage 1) konnte nicht fristgemäß vor der tatsächlichen Durchführung der Briefwahl erfolgen. Durch die unvorhersehbare Situation im Frühjahr 2020 gelang es nicht, diese Vorlage in den Sitzungstermin des Sozialausschusses vom 09.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00372) mitaufzunehmen. Die Briefwahl am 30.09.2020 wurde jedoch bereits tatsächlich nach den aktuellen Festlegungen der Anlage 1 durchgeführt.

Im dritten Teil der Vorlage wird die Änderung der Satzung des Behindertenbeirates der Landeshauptstadt München vom 28.07.2004 (MüABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2019 (MüABl. S. 206) mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14233) vorgeschlagen. Diese soll eine Regelung zur Übernahme der Kinderbetreuungskosten erhalten.

1 Wahl der*des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten für die Landeshauptstadt München

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates hat die Briefwahl bereits dieses Jahr nach den Regelungen, die mit der beiliegenden Satzungsänderung festgeschrieben werden, durchgeführt. Die Mitglieder des Behindertenbeirates wurden fristgerecht zur schriftlichen Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Es wurden vier Vorschläge für Kandidat*innen eingereicht. Die eingegangenen Wahlvorschläge wurden in die Wahlliste eingetragen und lagen bis zur Wahl öffentlich, während der Sprechzeiten der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates, aus. Den stimmberechtigten Mitgliedern wurden am 28.08.2020 ordnungsgemäß die Briefwahlunterlagen übersandt. 196 stimmberechtigte Mitglieder haben an der Wahl teilgenommen. Es wurden insgesamt 145 Stimmen abgegeben; davon waren 144 gültig. Die Auszählung der Wahl erfolgte durch den Briefwahlvorstand gemeinsam mit dem Leiter der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates. Das Ergebnis wurde durch den Briefwahlvorstand festgestellt.

1.1 Wahlergebnis

Herr Oswald Utz wurde mit 76 Stimmen gewählt. Damit erreichte er die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Herr Oswald Utz hat die Wahl angenommen.

1.2 Bestellung

§ 8 der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München regelt die Bestellung durch den Stadtrat:

„(1) Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats legt dem Stadtrat den Beschluss zur Bestellung der gewählten Person innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zur Entscheidung vor. Der Stadtrat entscheidet über die Einsetzung der/des Behindertenbeauftragten spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der/des amtierenden Behindertenbeauftragten.

(2) Der Stadtrat bestellt die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten.“

2 Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

Die letzten Monate haben zu einer deutlichen Aufgabenmehrung beim ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten geführt. Dies ist auch auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. In den nächsten Jahren wird es entscheidend sein, mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München und der Politik gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nicht durch den hohen Finanzdruck, der auf der Landeshauptstadt München lastet, in den Hintergrund gedrängt werden. Immer wichtiger wird hierbei auch die Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Bezirksausschüsse sowie den oberbayerischen Behindertenbeauftragten werden.

Diesem Umstand soll mit der Klarstellung in Bezug auf die Festsetzung des Ehrensoldes Rechnung getragen werden.

2.1 Entwicklung der Höhe des Ehrensoldes

Die Entschädigung für die*den Behindertenbeauftragten wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 10.04.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14233) auf 1.045 Euro festgelegt. Dieser Betrag wird als Ehrensold gewährt. Zusätzlich werden Lohnersatzkosten für die*den Arbeitgeber*in gewährt.

In der Beschlussvorlage vom 08.07.2004 wurden die Vor- und Nachteile der ehrenamtlichen Tätigkeit der*des Behindertenbeauftragten abgewogen. Ein Diskussionspunkt war hierbei die finanzielle Problematik einer ehrenamtlichen Tätigkeit. In der Diskussion wurde der Wunsch geäußert, die Aufwandsentschädigung i. H. der Stadtratsvergütungen zu zahlen. Aus Sicht des Sozialreferates wurde damals ein Kompromiss vorgeschlagen, der sich als Ansatzpunkt an der Aufwandsentschädigung und der Sitzungspauschale der*des Vorsitzenden in einem Bezirksausschuss orientiert.

Herangezogen wurde hierbei die Pauschale ab einer Einwohnerzahl von 50.000 sowie die maximale Sitzungszahl von 48 Sitzungen und 36 Ortsterminen pro Jahr. Der Vorschlag von 1.000 Euro monatlich wurde durch Änderungsantrag auf 1.200 Euro erhöht und so in der Vollversammlung am 28.07.2004 beschlossen.

Danach folgten mehrere Beschlüsse, die die Aufwandsentschädigung veränderten:

- 04.12.2008: Festlegung der Aufwandsentschädigung auf 506 Euro – analog der Entschädigung der*des Vorsitzenden in einem Bezirksausschuss ab einer Einwohnerzahl von 50.000 sowie die zusätzliche Festlegung einer Lohnersatzkostenregelung für die*den Arbeitgeber*in
- 04.07.2013/14.11.2013: Verdoppelung der Aufwandsentschädigung aufgrund von Aufgabenmehrung auf 1.012 Euro sowie Festsetzung als Ehrensold
- 04.04.2019: Beschluss der Dynamisierung des Ehrensoldes analog der Satzung des Behindertenbeirates

Die grundlegende Intention aus dem Jahr 2013, die Aufwandsentschädigung/den Ehrensold der*des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten i. H. d. doppelten Aufwandsentschädigung der*des Vorsitzenden der Bezirksausschüsse ab einer Einwohnerzahl von 50.000 festzulegen, wurde in den vergangenen Jahren nicht weiterverfolgt.

Aufgrund der Aufgabenmehrung soll dies nun wieder aufgegriffen werden. Die Festsetzung des Ehrensoldes soll an die Aufwandsentschädigung der*des Vorsitzenden in einem Bezirksausschuss ab einer Einwohnerzahl von 50.000 gekoppelt werden und jeweils in doppelter Höhe gewährt werden. Die entsprechende Änderungssatzung liegt als Anlage 1 bei.

Darüber hinaus wird durch Änderungssatzung in der Satzung der/des Behindertenbeauftragten eine Regelung zur Übernahme von Kinderbetreuungskosten analog der Regelung der Satzung der Bezirksausschüsse aufgenommen. Diese Regelung wird analog auch in die Satzung des Behindertenbeirates aufgenommen (siehe Ziffer 3).

Wie unter Punkt 1 bereits beschrieben, werden die Details zur Durchführung der Wahl der*des Behindertenbeauftragten durch Briefwahl ebenfalls in die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München aufgenommen.

2.2 Umsetzung

Die unter 2.1 beschriebenen Regelungen werden in einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München (Anlage 1) festgelegt.

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Budget.

3 Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München

3.1 Anpassung bzgl. Kinderbetreuungskosten

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 23.11.2017 wurde die Verwaltung damit beauftragt, in die Satzungen der anderen Beiräte der Landeshauptstadt München eine Regelung aufzunehmen, die der des § 18 Abs. 10 Bezirksausschuss-Satzung (Kinderbetreuungskosten) entspricht.

Die Mitglieder des Behindertenbeirats können dadurch einen Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen geltend machen, für die sie eine Entschädigung nach § 11 Abs. 1 der Behindertenbeiratssatzung erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu fünf Stunden pro Tag.

Für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München wird die entsprechende Anpassung der Satzung mit diesem Beschlussentwurf vorgeschlagen.

3.2 Umsetzung

Die unter 3.1 beschriebene Regelung wird in einer Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München (Anlage 2) festgelegt.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus dem laufenden Budget.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Behindertenbeirat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Direktorium/Rechtsabteilung und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat bestellt Herrn Oswald Utz als ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München wird gemäß der Anlage 2 beschlossen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

an das Direktorium

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat

An den Behindertenbeirat

An den Seniorenbeirat

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Kommunalreferat

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Bildung und Sport

An den Migrationsbeirat

An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTI*

z.K.

Am

I.A.